

Bewertungsbericht zum Akkreditierungsantrag der Hochschule Aalen Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Bezeichnung Studiengang/ Abschluss	Studienbeginn/ Ersteinrichtung	Befristung vorangegangene Akkreditierung	Leistungspunkte	Regelstudienzeit (Sem.)	Art des Lehrangebots	Ein-Fach/ Zwei-Fächer		Jährliche Aufnahme- kapazität	Gebühren/ Entgelte gesamt (EUR)	Master				
						1	2			konsekutiv	nichtkonsekutiv	weiterbildend	forschungsorientiert	anwendungsorientiert
Bachelorstudiengang Gesundheitsmanage- ment, Bachelor of Arts (B.A.)	WS 07/08		210	7	Vollzeit (verb- lockt)	x		35	500					

Antrag vom 15. Oktober 2006, überarbeitet 28. März 2008

Datum der Peer-Review: 12./13. Oktober 2006

Betreuende Referenten: Firdevs Cimin, Hermann Reuke

Gutachter:

Fachvertreter: Prof. Dr. Beate Blättner, Studiendekanin des Fachbereichs Pflege und Gesundheit, Studiengangsleitung Gesundheitsmanagement, Pflege-
management, Public Health, Hochschule Fulda

Prof. Dr. oec./MHA Bernhard J. Güntert, UMIT Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik, Institutsvorstand des Instituts für Management und Ökonomie im Gesundheitswesen, Hall i.T., Österreich

Berufspraxis: Prof. Dr. oec. Volker Amelung, Geschäftsführer des BMC, Bundesverband Managed Care e.V.

Hannover, den 25. April 2008

Vorbemerkung

Das Verfahren weist einige Besonderheiten auf, die hier zunächst dargestellt werden. Die Hochschule Aalen erweitert im Zuge ihrer strategischen Ausrichtung ihre fachlichen Schwerpunkte bis 2012 um

- Biomedizinische Technik
- Ingenieurpädagogik
- Dienstleistung/Service
- Molekulare Biotechnologie (Chemie)

Der hier zu akkreditierende Studiengang „Gesundheitsmanagement“ gehört ebenfalls zu den Neuerungen. Die Hochschulstruktur mit ihrer Ausstattung und ihrem Studienprofil war Gegenstand einer Systembewertung, die am 11./12. Oktober 2006 in Aalen erfolgte und in der 29. SAK-Sitzung (TOP 5.3) beraten wurde. Die SAK hat eine Stellungnahme zur Struktur auf der Basis eines Gutachtens formuliert, die eine Reihe von Empfehlungen enthält.

Der Studiengang „Gesundheitsmanagement“ weist eine weitere Besonderheit auf. Er erhielt im August 2007 vom baden-württembergischen Wissenschaftsministerium eine bis zum Ende des Sommersemesters 2008 befristete Einrichtungsgenehmigung. Voraussetzung hierfür war eine „Vorabakkreditierung“ genannte Begutachtung des Konzepts, die am 12./13. Oktober 2006 in Aalen erfolgte und an der die oben aufgeführte Gutachtergruppe beteiligt war. Der Studiengang (Personal und Ausstattung) wird zunächst von Drittmittelgebern finanziert. Zum Zeitpunkt der Begutachtung waren die Stellen für das wissenschaftliche Personal noch nicht besetzt. Auf die Beteiligung eines/einer Studierenden in der Gutachtergruppe wurde verzichtet, da der Studiengang bis dahin lediglich auf dem Papier bestand und es keinerlei Vorgängerangebot gab, also auch keine Studierenden in der Hochschule zur Verfügung standen, die über Erfahrungen z.B. mit der Studien- und Prüfungsorganisation oder Betreuung durch Lehrende berichten konnten, zumal es noch keine Lehrende für diesen Studiengang gibt. Die Begutachtung hatte zum Ziel, die grundsätzliche Akkreditierungsfähigkeit festzustellen, die das Ministerium als Voraussetzung für eine befristete Einrichtungsgenehmigung verlangte.

Die Begutachtung erfolgte im Übrigen unter den Bedingungen eines Akkreditierungsverfahrens und führte zu folgendem Gutachtervotum:

„Die Gutachter erkennen in dem von der Hochschule vorgelegten Konzept noch Mängel, die einer abschließenden Akkreditierung entgegenstehen und schlagen zu deren Beseitigung folgende Auflagen vor:

- Die Hochschule muss den Nachweis über die Studierbarkeit dieses Studienganges nach den KMK-Vorgaben erbringen. Hierzu gehören ein entsprechender Studienverlaufsplan und eine Workloadberechnung, die die Blockstruktur und die Zeiten der Berufstätigkeit bzw. die Zeiten der Schulungsmaßnahmen für Sozialversicherungsfachangestellte berücksichtigen.
- Eine Überarbeitung des Curriculums ist nachzuweisen hinsichtlich der Modularisierung, Prüfungsorganisation und Prüfungsformen sowie der Definition der in der Praxis zu erwerbenden Kompetenzen.

- Eine mit den Vorgaben der KMK konforme Regelung der hochschulischen Betreuung während der Praxisphasen sowie eine Klarstellung der Anforderungen an den Praxisbericht sowie die korrekte Workloadberechnung muss vorgelegt werden.
- Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit muss korrigiert werden und die Zahl der Leistungspunkte muss der Arbeitsbelastung entsprechen.

Sofern die Hochschule den Nachweis der Studierbarkeit erbringen kann, spricht sich die Gutachtergruppe dafür aus, die grundsätzliche Akkreditierungsfähigkeit (Vorabakkreditierung) unter Berücksichtigung der Empfehlungen und weiteren Auflagen zu attestieren.

Die Gutachter/-innen empfehlen der Hochschule, einen vollständigen Akkreditierungsantrag vorzulegen, sobald der Nachweis der Auflagen erbracht ist.“

In der Folge hat die Hochschule einige Anstrengungen unternommen, um zunächst die Studierbarkeit konzeptionell zu gewährleisten. Sie ist dabei von der ursprünglichen Blockstruktur abgegangen und strukturiert die Präsenzphasen nunmehr in 8 Studienblöcken je Semester mit jeweils 5 Tagen, nicht mitgerechnet die Prüfungsphasen. Selbststudienphasen sind hauptsächlich zwischen den Präsenzzeiten vorgesehen. Die Gutachter sehen die damit verbundene hohe studentische Arbeitsbelastung und legen daher Wert auf eine sorgfältige Evaluation des workload während des gesamten Studienverlaufs als Voraussetzung für eine erfolgreiche Reakkreditierung. Zugleich hat die Gutachtergruppe darauf bestanden, dass die berufstätigen Studierenden nicht zeitgleich einen Ausbildungsabschluss „Sozialversicherungsfachangestellte/r“ wegen der damit verbundenen weiteren Arbeitsbelastung erwerben und auf eine Änderung des Kooperationsvertrages mit der GEK in diesem Punkt bestanden, die dann am 4. Juli 2007 durch eine Vertragsänderung vereinbart wurde.

Damit waren die Voraussetzungen für die befristete Einrichtungsgenehmigung des Landes (s.o.) erfüllt. Eine Entfristung hat das Land vom positiven Ausgang des Akkreditierungsverfahrens abhängig gemacht, für das nunmehr dieser Bericht vorgelegt wird.

Abschnitt I: Studiengangsübergreifende Kriterien zur Akkreditierung

1 Systemsteuerung der Hochschule

Die Hochschule verfügt über ein Leitbild, das ein eigenes Verständnis von Qualität in Lehre und Studium formuliert: Sie strebt eine hohe Qualität in der Lehre an, sieht ihre Kernkompetenzen in den Bereichen Technik und Wirtschaft und ist dabei für angrenzende Felder offen. Ihr Ziel ist es, „den Studierenden eine hohe Transfer- und Problemlösungskompetenz durch eine praxisnahe, seminaristische und zielgruppenorientierte Lehre und anwendungsbezogene Forschung“ zu geben und möchte die Persönlichkeitsentwicklung ihrer Studierenden fördern, „damit diese in der Lage sind, als Absolventen berufliche und gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen. (Systembericht, S. 3)

Der Bachelorstudiengang Gesundheitsmanagement folgt dieser Strategie, in dem er sowohl eine praxisnahe als auch zielgruppenorientierte Lehre anbietet.

Im Dezember 2005 hat der Senat der Hochschule eine Satzung zur Evaluation der Lehre erlassen, die eine zweistufige Evaluation vorsieht, der einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess enthält. Dieser wird durch Auswertungsgespräche zwischen Lehrenden und

Studierenden sowie Dekan und Lehrenden unterstützt. Es ist geregelt, wer für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich und zuständig ist. Die Gutachter der Systembewertung haben sich bereits mit der Qualitätssicherung auseinandergesetzt und diese grundsätzlich positiv gewürdigt. Sie empfehlen, die Qualitätssicherung über die reine Lehrevaluation hinaus weiter zu entwickeln.

Hier fehlen die Aussagen zum Konzept des Gender-Mainstreamings der Hochschule. Siehe Drs. AR 05/2006 des Akkreditierungsrates: „Die Überprüfung der Implementierung von Konzepten der Hochschulen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit ist daher ein unverzichtbares Kriterium in der Programmakkreditierung.“

2 Durchführung des Studiengangs

2.1 Personelle Ausstattung

Der Bewertungsbericht zur Begutachtung des Konzepts für den Bachelorstudiengang Gesundheitsmanagement stellte bereits fest, dass die geplante personelle Ausstattung hinreichend ist. (Vier Professuren, einmalig 100 TEUR sowie ca. 150 TEUR jährlich für laufende Mittel). Bereits dem ersten Antrag liegt eine Erklärung der Hochschulleitung bei, dass die Hochschule zwei der vier von der Gmünder Ersatzkasse finanzierten Stiftungsprofessuren weiter finanzieren wird. Neben diesen Personalkosten fallen jährlich ca. 150 TEUR laufende Kosten (Assistenz, Sekretariat, Sachmittel) an. Zwar ist noch ungeklärt, wie die Hochschule eine Fortsetzung der für 10 Jahre zugesagten Drittmittelfinanzierung sicherstellen will, für einen ersten Akkreditierungszeitraum ergeben sich jedoch keine Probleme; im Gegenteil: Die Gutachter stellen fest, dass diese Situation für den Neubeginn eines Studiengangs „als ungewöhnlich gut“ bezeichnet werden kann. Allerdings halten die Gutachter an der schon zuvor geäußerten Empfehlung fest, mindestens zwei der Professuren bei Aufnahme des Studienbetriebs besetzt zu haben.

2.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Für die sächliche und räumliche Ausstattung gilt das unter 2.1 Gesagte entsprechend. Dabei empfehlen die Gutachter eine Aufstockung oder Umschichtung von Erstausstattungs Mitteln zugunsten der Bibliothek über die vorgesehenen 30 TEUR hinaus.

2.3 Unterstützende Instrumente (Studienberatung)

Die Studienberatung ist an der Hochschule einheitlich und zufrieden stellend geregelt; für den Bachelorstudiengang Gesundheitsmanagement gibt es keine besonderen Instrumente oder Vorkehrungen.

3 Prüfungssystem

Das Prüfungssystem ist – wie an vielen Hochschulen – zweigeteilt in eine allgemeine Prüfungsordnung und die jeweiligen fachspezifischen Ergänzungen.

Der Bericht zur Systembewertung sieht keine Probleme bei den allgemeinen Regelungen, mahnt aber Konkretisierungen bei den studiengangsbezogenen Teilen an. Der Bewertungsbericht zur Begutachtung des Konzepts für den Bachelorstudiengang Gesundheitsmanagement kritisiert eine zu starke Fokussierung auf Klausuren und damit eine zu hohe Zahl an Prüfungen. Das nunmehr überarbeitete Konzept sieht eine Veränderung der Prüfungsformen zulasten der Klausuren vor: Jetzt sind 20 der 35 Prüfungen Klausuren, 10 Prüfungen bestehen

aus Seminar- oder Projektarbeiten und 4 mündliche Prüfungen sind vorgesehen. Die Gutachter empfehlen im Sinne der Kompetenzorientierung von Modulen und Prüfungen eine weitere Reduktion der Klausuren. Etwa ein Drittel sollten mündliche Prüfungen und ein Drittel Hausarbeiten sein.

Die Bachelorthesis wird mit 8 ECTS-Punkten bewertet; der Bearbeitungsaufwand liegt somit bei 240 Stunden (oder sechs Wochen).

Praktikum, Praxisreflexion und Praxisbericht bilden das Praktische Studiensemester und schließen nicht mit einer Prüfung ab. Die Modulübersicht nennt zwar einen Praxisbericht als Prüfungsform, in der Modulbeschreibung ist dagegen explizit keine Prüfung vorgesehen. Das stellt einen Verstoß gegen die Vorgaben dar und wird als unwesentlicher Mangel gewertet.

Es fehlt der Nachweis einer eingehenden Rechtsprüfung der Prüfungsordnung, ebenfalls ein nicht wesentlicher Mangel.

Die Semester schließen mit vier bis sechs Prüfungen ab und bewegen sich damit im Rahmen der einschlägigen Empfehlungen. Die Gutachter empfehlen im Sinne der Studierbarkeit eine Reduktion der Prüfungslast bei Studierenden wie Lehrenden auf 20-25 Prüfungen.

4 Transparenz und Dokumentation

Angaben über die Transparenz und Dokumentation wesentlicher Informationen zum Studium (Prüfungsordnungen, Studienverlaufsplan etc.) liegen vor.

5 Qualitätssicherungsmaßnahmen

Im Dezember 2005 hat der Senat der Hochschule eine Satzung zur Evaluation der Lehre erlassen, die eine zweistufige Evaluation vorsieht, der einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess enthält. Dieser wird durch Auswertungsgespräche zwischen Lehrenden und Studierenden sowie Dekan und Lehrenden unterstützt. Es ist geregelt, wer für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich und zuständig ist. Die Gutachter der Systembewertung haben sich bereits mit der Qualitätssicherung auseinandergesetzt und diese grundsätzlich positiv gewürdigt. Sie empfehlen, die Qualitätssicherung über die reine Lehrevaluation hinaus weiter zu entwickeln.

Abschnitt II: Auf den Studiengang bezogene Kriterien zur Akkreditierung

1.1 Zusammenfassende Darstellung des Studiengangs

Eine zusammenfassende Darstellung liegt vor.

1.2 Studiengangsspezifische Besonderheiten

Eine Besonderheit weist der Studiengang insofern auf, als er berufsbegleitend angeboten wird und für die ersten zehn Jahre drittmittelfinanziert ist.

1.3 Bildungsziele des Studiengangskonzeptes

Wissenschaftliche Befähigung und berufliche Relevanz sind maßgebliche Ziele des Studiengangs, die hinreichend formuliert sind und damit eine Verbesserung des zunächst erreichten Konzepts darstellen. Insbesondere die Loslösung von der fachlich engen Fokussierung auf das Management der Krankenversicherung ist geeignet, die zuvor geäußerten

Zweifel der Gutachter auszuräumen.

Eine Befähigung zur bürgerschaftlichen Teilhabe (Democratic Citizenship) sowie die Förderung der Persönlichkeits-/persönliche Entwicklung wird durch Prüfungsformen wie Projekt- und Seminararbeiten, Praktisches Studiensemester und die Beschäftigung mit Fragen (arbeits-) rechtlicher und strategischer Themenstellungen unterstützt.

1. 4 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

1.4.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Eine Einordnung in die Anforderungen des Qualifikationsrahmens ist grundsätzlich gegeben, jedoch werden die dort formulierten Deskriptoren nicht explizit angewandt.

1.4.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Studienstruktur und Studiendauer

Studienstruktur und Studiendauer entsprechen den Vorgaben: 210 ECTS-Punkte in dreieinhalb Jahren für den Bachelorstudiengang. Allerdings entspricht dies nicht vollständig der Struktur eines berufsbegleitenden Studiums. Der Gesamtworkload von Studium und Berufstätigkeit kann dem Workload von Intensivstudiengängen (2250 Stunden Jahresarbeitszeit nicht überschreiten). Für ein berufsbegleitendes Studium von 210 ECTS wären entsprechend etwa 8 bis 10 Semester anzusetzen. Einschlägige Berufspraxis sollte auf das Praxissemester angerechnet werden können.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen entsprechen den gesetzlichen und landesspezifischen Vorgaben. Übergänge sind den Antragsunterlagen nicht vorgesehen.

Abschlüsse und Bezeichnungen

Die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts (B.A.)“ entspricht den Vorgaben.

Modularisierung und Leistungspunkte

Die Modularisierung entspricht formal den Vorgaben und Empfehlungen aus KMK und AR; sie haben zwischen fünf (in Ausnahmefällen vier) und zehn (in Ausnahmefällen 12 und 13) Leistungspunkte; je Semester fallen fünf bis sechs Prüfungen an. In sechs der 29 Module werden Teilmodulprüfungen verlangt, die jedoch als solche nicht explizit gemacht werden, ein unwesentlicher Mangel. Dies führt allerdings zu einer weiteren Steigerung der Prüfungslast.

Die Modulbeschreibungen entsprechen nicht in allen Fällen den Anforderungen, kompetenzorientiert ausformuliert zu sein. Formulierungen in den Abschnitten Lernziele/Kompetenzen, die nur auf Lernziele ausgerichtet sind, reichen nicht aus. Allerdings sind die Modulbeschreibungen ohne die zukünftig lehrenden Professoren/Professorinnen entstanden, sodass hier sicher noch nicht abschließende Überlegungen niedergelegt sind. Dieser als unwesentlich einzustufende Mangel kann spätestens nach Berufung der Personen rasch behoben werden.

1.5 Das Studiengangskonzept

Das zunächst vorgelegte Studiengangskonzept wurde insbesondere hinsichtlich zweier Mängel kritisiert: Curriculare Engführung und Studierbarkeit. Der überarbeitete Antrag ist teilweise geeignet, die Bedenken in dieser Hinsicht zu zerstreuen.

Das Curriculum wurde gerade in den spezifischen, auf das Gesundheitsmanagement zielenden Ausdifferenzierungen überarbeitet. Die Neugestaltung von Modulen wie Allg. Gesundheitssystem und –ökonomik, Epidemiologie, Gesundheitsförderung und Prävention, Aktuelle Morbiditätsthemen und e-Health (vulgo: medizinische Informationssysteme) sowie eine Überarbeitung innerhalb beibehaltener Module ist nunmehr geeignet, die Defizite des ersten Konzepts zu beheben. Möglich wurde dieses durch die Aufgabe einiger anderer Module.

Die Studierbarkeit ist bei einem berufsbegleitenden Studium immer ein sensibles Thema. Die von der Hochschule anfänglich vorgelegte und mit dem Drittmittelgeber vertraglich vereinbarte Struktur stellte sich als voraussichtlich nicht leistbar heraus. Voraussichtlich deshalb, weil auch hier nicht auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden konnte, da der Studiengang seinen Betrieb noch nicht aufgenommen hatte. Wesentliche Hinderungsgründe waren der gleichzeitig angestrebte Abschluss als Sozialversicherungsfachangestellte/r nach dem Berufsbildungsgesetz und eine ungünstige Struktur von Blockveranstaltungen.

Nunmehr hat die Hochschule je Semester acht Blöcke - jeweils eine Woche - festgelegt, die (ohne Prüfungszeiten) in die Nähe von dualen Studiengängen kommen und daher nach Meinung der Gutachter eine Erstakkreditierung (möglicherweise zeitlich verkürzt) rechtfertigen. Die Hochschule hat weiterhin die vertragliche Regelung mit dem Drittmittelgeber modifiziert. Die ursprüngliche Regelung, wonach die Hochschule die Studienorganisation sicherzustellen hat, dass Studierende zeitgleich mit dem Studium die Ausbildung zum/zur Sozialversicherungsfachangestellten abschließen können, wurde eliminiert und durch vertragliche Ergänzung vom 4. Juli 2007 durch eine Bestimmung ersetzt, wonach „für das Studium die Vorgaben der Akkreditierungsagentur zu beachten“ sind. Die Gutachter empfehlen daher der Ständigen Akkreditierungskommission, den Studiengang im Falle einer Akkreditierung ggfs. unter Auflagen mit der Maßgabe zu versehen, dass die Studierenden nicht mit der zusätzlichen Belastung einer zeitgleichen Ausbildung zum/zur Sozialversicherungsfachangestellten konfrontiert werden. Ein darüber hinaus gehende Festlegung, dass die Berufstätigkeit in Verbindung mit dem Vollzeitstudium nicht mehr als 40 Stunden pro Woche (außer: Praxissemester) umfassen darf, könnte nach Ansicht der Gutachterin Blättner die o.g. Bedenken zu Studierbarkeit restlos ausräumen.

Der Gutachter Güntert akzeptiert eine durchaus höhere Belastung während der Selbststudiums-Phasen und teilt die nachfolgende Einschätzung zur studentischen Arbeitsbelastung:

Die Betreuung der Studierenden ist aufgrund der personellen Ausstattung des Studiengangs mit vier Stiftungsprofessuren, einer wiss. Mitarbeiterstelle, einer halben Sekretariatsstelle und Lehrauftragmittel bei ca. 30 Studierenden ausgezeichnet organisiert, so dass von Bedingungen eines Intensivstudiengangs ausgegangen wird, für den 50 Stunden wöchentlich als Planungsgröße anzusetzen sind.

Die Evaluationsergebnisse weisen aus, dass die Studierenden derzeit in den Blöcken zwischen den Präsenzphasen angesichts einer Berufstätigkeit ca. 30 Stunden wöchentlich für das Studium aufbringen. Da der größte Anteil zugleich ca. 30 Stunden berufstätig ist, hält die Gutachterin Blättner diese Belastung für die Dauer von dreieinhalb Jahren für unrealistisch,

so dass in der folgenden Berechnung 20 Stunden Selbststudium angenommen werden. Dieses hält Herr Güntert für noch machbar. Zusammen mit einer Berufstätigkeit im o.g. Umfang ergibt sich wiederum eine Belastung von ca. 50 Stunden wöchentlich.

Zugleich ergibt die Evaluation, dass die Studierenden ca. 12,5 Stunden wöchentlich während der Präsenzphasen im Selbststudium arbeiten; mithin also ebenfalls auf 50 Stunden wöchentlich kommen.

Daraus ergibt sich folgende Belastung:

Es fehlen den Studierenden also im Semester 150 Stunden, auf sieben Semester also etwas mehr als ein Semester. Daher wird vorgeschlagen, die RSZ auf acht Semester auszuweiten.

Präsenzphasen		Dauer	Belastung/Woche	Gesamt
	Lehre	8 Wochen	40	320
	Selbststudium		12.5	100
	Prüfungen	1 Woche	50	50
Selbststudium	Selbststudium	14 Wochen	20	280
Semester				750
Abschnitt III: Abschließendes Votum der Gutachter				

1.0 Empfehlungen

Die Gutachter empfehlen der Hochschule,

- die explizite Anwendung der Deskriptoren des Deutschen Qualifikationsrahmens
- die Ausweitung der Qualitätssicherung über reine Lehrveranstaltungsevaluationen hinaus

1.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen eine Akkreditierung mit Auflagen für eine Frist von drei Jahren, vorausgesetzt, die Hochschule kann die Besetzung der beiden ersten Professuren im Sommersemester 2008 nachweisen. Die verkürzte Frist wird damit begründet, dass zum Zeitpunkt der Begutachtung die vollständige personelle Ausstattung noch nicht nachgewiesen werden kann. Die Gutachter empfehlen zugleich, die Befristung auf insgesamt fünf Jahre auszudehnen, sobald diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Diese Empfehlung basiert auf § 1 Absatz 3 und 4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen“ vom 22.06.2006.

1.2 Auflagen (nicht erfüllte Qualitätsanforderungen unwesentlicher Art):

- Der vorgesehene Praxisbericht des Praktischen Studienseesters ist als Prüfungsform festzulegen und damit zu prüfen (ggfs. ohne Benotung)
- Die Teilmodulprüfungen sind explizit als solche zu beschreiben, auch um deutlich zu

machen, dass es sich nicht um isolierte Lehrveranstaltungsprüfungen handelt

- Modulbeschreibungen, die sich auf eine Formulierung zu den Lernzielen beschränken, sind redaktionell zu überarbeiten, so dass die mit dem Abschluss eines Moduls erworbenen Kompetenzen transparent sind
- Eine Überprüfung der Rechtsförmigkeit der Prüfungsordnung (spezieller Teil) ist nachzuweisen
- Die RSZ ist auszuweiten
- Aussagen zum Konzept des Gender-Mainstreamings der Hochschule (Siehe Drs. AR 05/2006 des Akkreditierungsrates sind vorzulegen